

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im „Lernkern Grundschule Dobel“ (Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung)

§ 1 Trägerschaft, Aufgaben

- (1) Träger der Betreuungsangebote im Rahmen des Lernkerns ist die Gemeinde Dobel. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Lernkern hat die Aufgabe, Grundschüler der Grundschule Dobel außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:55 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Weiterhin besteht während der Nachmittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Möglichkeit zum Erledigen der Hausaufgaben.
- (3) Ergänzend wird eine Ferienbetreuung für die Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- sowie die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle Grundschüler der Grundschule Dobel. Ausnahmen sind nur im Einzelfall auf Anfrage und nach Genehmigung durch den Träger möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Träger behält sich vor, Vorrangigkeitsregelungen zu Gunsten berufstätiger Eltern, Alleinerziehender, sozial schwacher bzw. förderbedürftiger Familien zu treffen. Bei zu großer Nachfrage wird eine Warteliste geführt.

§ 3 Angebote

- (1) Die Betreuung der Erstklässler beginnt am Tag nach der Einschulung.
- (2) Es gibt folgende Betreuungsangebote mit entsprechenden Öffnungszeiten
 - **Kernzeitbetreuung** 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, vor und nach dem Unterricht.
 - **Mittagsbetreuung** 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr, (Abholzeiten: 13:30 – 13:45 Uhr)
 - **Nachmittagsbetreuung** 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Die Hausaufgaben können in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr von den Kindern selbständig erledigt werden. Die Kontrolle obliegt den Eltern.
 - Die Teilnahme am **Mittagessen** ist (nach Anmeldung) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr möglich. Das Essen wird geliefert, die Kosten werden weiter gegeben.
 - **Ferienbetreuung** 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Herbst, Winter, Ostern, Pfingsten sowie Sommerferien (erster und zweiter Ferientag sowie die ersten drei Ferienwochen). Bei der Ferienbetreuung werden vorrangig Lernkern-Kinder berücksichtigt. Die Anmeldung hat verbindlich innerhalb der gesetzten Frist zu erfolgen. Nachmeldungen sind nur bei ausreichender Kapazität möglich.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um ein kostenpflichtiges Zusatzangebot. Es werden maximal 20 Kinder aufgenommen. Eine Nachmittagsbetreuung (13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) wird nur bei einer Anmeldung von mindestens 6 Kindern angeboten. Der Träger behält sich auch hier Vorrangigkeitsregelungen zu Gunsten berufstätiger Eltern, Alleinerziehender, sozial schwacher bzw. förderbedürftiger Familien zu treffen und ggf. Warteliste)

- (3) An Brückentagen wird keine Betreuung angeboten.

§ 4 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der Angebote wird von dem Träger ein Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt für Kernzeit-, Mittags- und Hausaufgabenbetreuung wird für elf Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Für Festanmeldungen ist das Entgelt zum jeweils 1. des laufenden Monats fällig. Die Kosten für das Mittagessen und die Tagesanmeldungen werden am Ende des Monats abgerechnet (Abmeldungen werden nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr entgegen genommen).
- (3) Für die Ferienbetreuung wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (4) Eine Rückerstattung des Entgelts bei Fehlen oder Krankheit erfolgt nicht.

§ 5 Entgelt

- (1) Entgelt wird entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (2) Wird ein Kind nach der für das Angebot geregelten Betreuungszeit abgeholt, werden für den Tag automatisch die Kosten für die Tagesanmeldung des dann genutzten Angebotes in Rechnung gestellt.
- (3) Bei verspäteter Abholung am Ende der jeweiligen täglichen Betreuungszeit sind ab dem 3. Mal jeweils 20,00 € in bar zu entrichten. Bei Verweigerung kann ein Ausschluss vom Benutzerkreis erfolgen.

§ 6 Abmeldungen/Änderungen

- (1) Alle An- und Abmeldung sowie Änderungen sind nur schriftlich über die entsprechenden Formulare möglich.
- (2) Durch die Anmeldung mit entsprechenden Formularen wird die Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt. Für die Anmeldung gelten folgende Fristen:

Kernzeit (Tage):	verbindlich bis 15. Juli für das nächste Schuljahr
Nachmittag und Essen:	verbindlich bis 15. Juli für das nächste Schuljahr
Ferienbetreuung:	entsprechend des Anschreibens
- (3) Tagesanmeldungen haben telefonisch von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr oder aber schriftlich im Lernkern zu erfolgen.
- (4) Anmeldungen werden zum Schuljahresende ungültig. Für das kommende Schuljahr ist jeweils eine Neu-Anmeldung erforderlich (s. Anmeldefristen)

- (5) Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. In schwerwiegenden Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Stundenplanänderungen müssen sofort mitgeteilt werden.
- (6) Die Betreuung der Viertklässler endet mit der Ferienbetreuung in den Sommerferien mit dem Wechsel an die weiterführenden Schulen. Danach ist keine weitere Teilnahme am Betreuungsangebot möglich.

§ 7

Fehlen/Krankheit/Notfälle

- (1) Krankheit oder sonstiges Fehlen sind zw. 7:00 Uhr und 7:30 Uhr telefonisch im Lernkern mitzuteilen.
- (2) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist der Besuch der Betreuungsangebote auch nicht möglich. Bei einer ansteckenden Krankheit (auch eines Familienmitgliedes) ist der Lernkern sofort zu unterrichten. Die Nutzung der Betreuungsangebote ist in dem Fall auch nicht möglich. Nach einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, bevor die Betreuungsangebote wieder in Anspruch genommen werden können. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.
- (3) Bei Erkrankung während der Betreuung ist für eine schnellstmögliche Abholung des Kindes zu sorgen. Es ist eine Notfallnummer zu hinterlegen, deren telefonische Erreichbarkeit gewährleistet ist.
- (4) Bei einem Notfall während der Betreuung werden für das Kind Arzt und Notarzt ohne Absprache in Anspruch genommen.

§ 8

Benutzung/Haftung/Aufsicht

- (1) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Dieser umfasst auch den direkten Weg zum und vom Betreuungsangebot.
- (2) Für private Gegenstände (Kleidung, Spielsachen, Schulsachen...) wird keine Haftung übernommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (3) Die Verantwortung der Betreuer erstreckt sich grundsätzlich auf die vereinbarten Betreuungszeiten. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens zum festgelegten Betreuungsende.
- (4) Auf dem Weg von und zum Angebot obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten; auch die Busaufsicht und dass das Kind ordnungsgemäß von der Betreuung abgeholt wird.
- (5) Bei der Anmeldung ist schriftlich anzugeben, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Abholung durch eine andere Person, als die Sorgeberechtigten oder früheres Verlassen etc. ist nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung möglich.

§ 9 Betreuungsausschluss

Der Träger kann in begründeten Einzelfällen (z. B: häufiges unentschuldigtes Fehlen; Zahlungsrückstände; fehlende Kooperation; fehlende Verlässlichkeit (Abholung); Krankheiten, die Auswirkungen auf eine angemessene Betreuung haben) Kinder kurz oder langfristig von der Betreuung ausschließen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die erhobenen Daten werden gespeichert und zur Abrechnung verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.
- (2) Mit der Unterschrift und dadurch Anerkennung der Benutzungsordnung wird der Verwendung von Bildern/Fotos zugestimmt, es sei denn es erfolgt schriftlicher Widerspruch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im „Lernkern Grundschule Dobel“ tritt zum 01.04.2018 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den diese nutzenden Personensorgeberechtigten.

Gemeinde Dobel, 20.03.2018

Christoph Schaack
Bürgermeister